

# **Satzung des LAC Lübeck**

## **in der Fassung vom 30. August 2017**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Leichtathletik-Club Lübeck e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Lübeck. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinszeichen besteht aus einem stilisierten Holstentor mit dem textlichen Zusatz "LAC Lübeck". Die Wettkampfkleidung ist einheitlich blau mit weißer Beschriftung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik mit allen damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Verein betreibt Leichtathletik und kann sich weiteren der Leichtathletik nahen Sportarten öffnen.

Der Verein fördert Leistungssport sowie Breitensport und verwirklicht u.a. durch die Errichtung von Sportanlagen, Bereitstellung von Sportgeräten und durch die Förderung sportlicher Übungen sowie Leistungen seiner Mitglieder den Sinn dieser Satzung. Insbesondere bei der Jugend sollen neben dem Sport Gemeinschaftssinn und Verantwortungsgefühl geweckt werden. Der Verein darf für die Durchführung seiner Sportarten Kooperationen mit anderen Sportvereinen und anderen Institutionen, z.B. Bildungseinrichtungen, eingehen. Der Verein ist berechtigt, zeitlich befristete Kurse zu veranstalten. Die Teilnahmegebühren dafür richten sich nach dem notwendigen Aufwand und sind den jeweiligen Ausschreibungen zu den Kursen zu entnehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- 3.3 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, d.h. sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen. Eine Aufwandsentschädigung kann lediglich nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen.
- 3.4 Amtsträger und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 3.5 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.6 Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des durch § 3.1. dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.
- 3.7 Etwaige Überschüsse des Vereins sind ausschließlich wieder für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitglieder**

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 5.2 Der Geschäftsführende Vorstand kann bestimmen, dass jeweils ein Elternteil seiner jugendlichen Mitglieder zur inaktiven Mitgliedschaft verpflichtet wird.

## **§ 6 Formen der Mitgliedschaft**

- 6.1 Aktive Mitglieder  
6.2 Inaktive Mitglieder  
6.3 Ehrenmitglieder  
6.4 Fördermitglieder  
6.5 Juristische Personen

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- 7.1 Aktive Mitglieder haben das Recht, in der nach § 2 benannten Sportart Sport zu betreiben und dafür die Vereinsgeräte und -plätze für Übungen zu benutzen. Die Sportart Leichtathletik wird nach den Regeln nationaler und internationaler Sportverbände durchgeführt.
- 7.2 Inaktive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die eine Sportart nicht aktiv ausüben. Die Eigenschaft eines inaktiven Mitgliedes wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und durch deren Annahme erworben.
- 7.3 Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Sie müssen sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Leibesübungen im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.4 Fördernde Mitglieder zahlen einen durch die Beitragsordnung ausgewiesenen Sonderbeitrag.
- 7.5 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, inaktive, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 7.6 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben Beratungs- aber kein Stimmrecht.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 8.2 Aktive, inaktive und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Den Fördermitgliederbeitrag bestimmt der Gesamtvorstand. Die Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 8.3 Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haften für die Beitragszahlung die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- 9.1 durch Austritt  
9.2 durch Ausschluss  
9.3 durch Tod  
9.4 bei juristischen Personen durch deren Auflösung

## **§ 10 Kündigung und Ausschluss**

- 10.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Regularien des Austritts sind in der Beitragsordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 10.2 Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder gegen die Interessen des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.
- 10.3 Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen einen Beschluss des Gesamtvorstandes über seinen Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegenüber dem Gesamtvorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter. Das Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt teilzunehmen, zu dem über seinen Ausschluss entschieden wird.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 11.1 Jahreshauptversammlung  
11.2 Gesamtvorstand  
11.3 Geschäftsführender Vorstand  
11.4 Eine Jugendversammlung entscheidet über eine Jugendordnung und ihre Vertretung in den Organen des Vereins  
11.5 Kassenprüfer

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

### **12.1 Einberufung**

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle übermittelt ist. Alle Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen, spätestens am 9. April des laufenden Jahres.

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder und Eltern minderjähriger Mitglieder. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können zeitlich befristet Gäste geladen werden.

### **12.2 Aufgaben**

- 12.2.1 Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
- 12.2.2 Sie beschließt insbesondere über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, über notwendige Umlagen sowie über Satzungsänderungen.
- 12.2.3 Sie wählt den Geschäftsführenden Vorstand sowie die Kassenprüfer.
- 12.2.4 Der Haushaltsplan beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr.

### **12.3 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Genehmigung der Niederschrift  
Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes

Bericht der Kassenprüfer  
Entlastung des Vorstandes  
Genehmigung des Haushaltsplans  
Anträge  
Verschiedenes

#### **12.4 Anträge**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich bis zu 14 Tagen vor der Jahreshauptversammlung zu übersenden. Die Begründung kann mündlich erfolgen. Über Anträge, die verspätet eingehen, verhandelt die Jahreshauptversammlung nur, wenn der Geschäftsführende Vorstand zustimmt und die Versammlung die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

#### **12.5 Beschlussfähigkeit**

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

#### **12.6 Beschlussfassung**

12.6.1 Eine Beschlussfassung ist außer im Fall des Vorliegens eines Dringlichkeitsantrages nur zulässig, wenn der Antrag zuvor auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

12.6.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **12.7 Satzungsänderungen**

12.7.1 Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand zu übersenden.

12.7.2 Die Gegenüberstellung bisherige/beantragte Satzungsversion kann per Internet erfolgen, und zwar nach entsprechendem Einladungshinweis, der auch das Angebot enthalten muss, einzelnen Mitgliedern auf Wunsch jene Gegenüberstellung per Post zuzusenden.

12.7.3 Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Aufnahme weiterer Sportarten gem. § 2 ist die einfache Mehrheit ausreichend.

#### **12.8 Protokollpflicht**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **12.9 Stimmrecht**

12.9.1 Das Stimmrecht ist bei persönlicher Anwesenheit auszuüben. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig.

12.9.2 Ein volljähriges Mitglied ist ausnahmsweise nicht stimmberechtigt bei Punkten der Tagesordnung, die ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, an welchem das Vereinsmitglied selbst beteiligt ist. Die gilt auch für Abstimmungen, die Differenzen zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein betreffen.

#### **12.10 Amtsenthebungen**

Die Mitgliederversammlung kann jeden von ihr Gewählten dadurch seines Amtes entheben, dass sie mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

#### **12.11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

12.11.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung statt. Bei Satzungsänderungen muss die Einladung mit den vorgeschlagenen Änderungen 21 Tage vor der Versammlung erfolgen.

12.11.2 Sie werden einberufen:  
auf Beschluss des Vorstandes oder

auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

### **§ 13 Abteilungsversammlungen**

- 13.1 Für Mitglieder, die dieselbe Sportart betreiben, findet einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung statt. Sie wird vom Abteilungsleiter unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen.
- 13.2 Die Abteilungsversammlung nimmt den Jahresbericht des Abteilungsleiters entgegen und wählt den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- 13.3 Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung der jeweiligen Abteilung für ein oder zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Die Bestimmungen der §§ 7.5, 7.6, 14, 15 gelten analog für Abteilungsversammlungen, für den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- 13.5 Die sportlichen Belange werden durch den Abteilungsleiter geregelt. Zu seiner Unterstützung wird ein Stellvertreter gewählt. Beide können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 13.6 Die Abteilungen arbeiten selbstständig im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.
- 13.7 Die Abteilungen dürfen Ausgaben nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans tätigen.
- 13.8 Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einer Abteilung. In diesem Fall muss diese innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

### **§ 14 Geschäftsordnung für Versammlungen**

- 14.1 Der Vorsitzende oder Versammlungsleiter kann in einer Versammlung jederzeit das Wort ergreifen.
- 14.2 Er hat Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben. Die Rednerliste führt ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied.
- 14.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig in Bezug auf:
  - 14.3.1 Begrenzung der Redezeit
  - 14.3.2 Schluss der Rednerliste
  - 14.3.3 Schluss der Aussprache
  - 14.3.4 Vertagung
  - 14.3.5 Übergang zur Tagesordnung
  - 14.3.6 Änderung der Formulierung von Anträgen
  - 14.3.7 Verstoß des Versammlungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung.
- 14.4 Redner, die bereits gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung nicht stellen.
- 14.5 Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder die Ordnung der Versammlung stören, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- 14.6 Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt, im Zweifel in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- 14.7 Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.

- 14.8 Abgestimmt wird
- 14.8.1 durch Handzeichen
- 14.8.2 auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich auf Stimmzetteln mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

## **§ 15 Wahlen**

- 15.1 Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Geheime Wahlen sind nach Maßgabe des § 14.8.2 durchzuführen.
- 15.2 Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 16 Der Vorstand**

- 16.1 Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die für die Mehrheit des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 16.2 Der Verein stellt den Vorstand von der Haftung gemäß § 31a BGB für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden, der nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, frei. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

## **§ 17 Geschäftsführender Vorstand**

- 17.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Medien, dem Protokollführer.
- 17.2 Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, wobei mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Überweisungen aufgrund von Zahlungsverpflichtungen können auch der Vorstand Finanzen und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam ausführen.
- 17.3 Rechtsgeschäfte, deren Wert Zehntausend EURO übersteigt und durch die der Verein verpflichtet wird, darf der Geschäftsführende Vorstand nur nach Zustimmung des Gesamtvorstandes abschließen.
- 17.4 Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Abteilungen verantwortlich.
- 17.5 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 17.6 Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt.
- 17.7 Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und einen ausgeglichenen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 17.8 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an Abteilungsversammlungen oder Sonderausschüssen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 17.9 Der Protokollführer verfasst Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen die Beschlüsse enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind auf Verlangen bei der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

- 17.10 Der Vorstand Finanzen ist für die von ihm geführte Kasse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 18 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes  
Abteilungsleitern  
dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart dem  
Kordinator Sportbetrieb  
je einem männlichen und weiblichen Athletensprecher.

## **§ 19 Wahl, Amtsdauer und Ausscheiden der Vorstandsmitglieder**

- 19.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Vorstand Medien und der Protokollführer werden in ungeraden Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder in geraden Jahren.
- 19.2 Sofern ein Abteilungsleiter Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist, ist sein Stellvertreter Mitglied des erweiterten Vorstands.
- 19.3 Beim Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers die vakante Funktion kommissarisch übernehmen. Die Ernennung des Vertreters erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- 19.4 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Auch in diesem Fall endet die Amtsperiode mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
- 19.5 Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuer Vorstandsmitglieder im Amt, jedoch längstens bis zu einem Vierteljahr nach Ablauf ihrer Amtszeit.

## **§ 20 Vorstandssitzungen**

- 20.1 Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Auf Verlangen von 5 Vorstandsmitgliedern oder des Geschäftsführenden Vorstands müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
- 20.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Stimmzahl von 6 Stimmen beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 20.3 Bei Bemerkungen oder Fragen zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden. Zu einer persönlichen Erklärung kann das Wort am Schluss der jeweiligen Beratung oder Abstimmung erteilt werden.

## **§ 21 Kassenprüfer**

- 21.1 Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 21.2 Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

- 21.3 Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabschlussrechnung zu prüfen und deren Richtigkeit auszuweisen. Bei Beanstandungen ist dem Geschäftsführenden Vorstand sofort und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 21.4 Der Kassenbericht und der Haushaltsplan müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- 21.5 Der Kassenbericht muss vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterzeichnet sein.
- 21.6 Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen, soweit nicht der Vorstand und die Mitgliederversammlung Anspruch auf Auskunft haben.
- 21.7 Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder statt dessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

## **§ 22 Ehrungen**

- 22.1 Der Verein ehrt verdiente Mitglieder, und zwar:
- durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
  - durch Ernennung zum Ehrenmitglied
  - durch Verleihung der goldenen Ehrennadel
  - durch Verleihung der silbernen Ehrennadel
  - durch Verleihung der Leistungsnadel.
- 22.2 Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand. Die Verleihung der Ehrennadel und der Leistungsnadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sie sollen möglichst in einer Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.
- 22.3 Zum Ehrenvorsitzenden können nur solche Mitglieder ernannt werden, die mindestens sechs Jahre als Vorsitzende tätig gewesen sind und sich durch diese Tätigkeit überragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie müssen im Besitz der goldenen Ehrennadel sein.
- 22.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und sich durch langjährige Arbeit im Vorstand oder in der Leitung einer Abteilung überragende Verdienste um den Verein erworben oder die Leibesübungen in außergewöhnlicher Weise gefördert hat.
- 22.5 Die Ehrennadeln werden für langjährige erfolgreiche Tätigkeit im Vorstand oder in der Leitung einer Abteilung des Vereins verliehen; sie können auch für hervorragende sportliche Leistungen oder aufgrund besonderer Förderung der Leibesübungen verliehen werden.
- 22.6 Für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft werden Treuenadeln verliehen.

## **§ 23 Datenschutzerklärung**

### **23.1 Datenverarbeitung**

- 23.1.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- 23.1.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf  
Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,  
Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,  
Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

### **23.2 Veröffentlichungen**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt oder in Printmedien veröffentlicht, insbesondere Daten und Fotos zu bzw. von Wettkämpfen.



### **23.3 Nutzung personenbezogener Daten**

Den Organen, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **23.4 Mitgliederliste**

Vereinsöffentlich oder abteilungsöffentlich darf eine Mitgliederliste herausgegeben werden, die es jedem Mitglied ermöglicht, andere Mitglieder zu kontaktieren. Diese können Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten, Anschriften, bekannt gegebene Telefonnummer und E-Mail-Adressen enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten solcher Listen nicht aus dem Verein zu geben und sie nicht fremd vom Vereinszweck zu verwenden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

- 24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ortsansässigen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 24.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite innerhalb des nächsten Kalendermonats einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 24.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 24.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des LAC Lübeck e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LAC Lübeck e.V. an den Schleswig Holsteinischen Leichtathletikverband e.V. zur Verwendung im Kreisleichtathletikverband Lübeck, wo es unmittelbar und ausschließlich für sportbezogene und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§2 und 3 dieser Satzung zu verwenden ist.

## **§ 25 Registervollmacht**

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formalen Gründen vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

## **§ 26 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung sinngemäß anzuwenden. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so trifft an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch einen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.